

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 17. Dezember 2014

1078.

Interpellation von Bernhard Piller und Matthias Probst betreffend Verkauf eines Aktienpakets der Repower AG, mögliches Kaufinteresse der Stadt sowie allfällige damit verbundene Vorbehalte und Konsequenzen

Am 2. Juli 2014 reichten Gemeinderäte Bernhard Piller (GP) und Matthias Probst (GP) folgende Interpellation, GR Nr. 2014/228, ein:

Die Axpo AG bietet 12,3% und der Kanton Graubünden zwischen 3,3% und 9,1% der Aktien des Bündner Energieunternehmens Repower AG zum Kauf an. Diese Aktien sollen von einem einzigen Käufer übernommen werden. Einen weiteren Anteil von bis zu 6% will Graubünden im Rahmen einer noch zu definierenden Bündner "Gemeindebeteiligungsgesellschaft" verkaufen. Der Kanton und diese Gemeinden Graubündens sollen zusammen die Mehrheit der Repower Aktien besitzen, gemäss dem Bündner Regierungsrat bis zu 55%. In Graubünden wurde ewz zusammen mit den BKW als Wunschpartner des Kantons Graubünden im Repower-Aktionariat genannt.

Repower plant den Bau eines Kohlekraftwerks in Kalabrien mit 1'320 Megawatt Leistung, ein Projekt, das zu heftigen Kontroversen Anlass gab und diverse Ungereimtheiten an den Tag brachte, einschliesslich Vereinbarungen mit Clans des organisierten Verbrechens. Repower hält 57,5% der Anteile der Kohlekraftwerk-Projektgesellschaft. Nach der Annahme der kantonalen Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft» in Graubünden im Herbst 2013, hat Repower angekündigt, aus diesem Projekt bis Ende 2015 auszusteigen. Die Volksinitiative hatte jedoch die Form einer allgemeinen Anregung. Für einen verbindlichen Ausstieg bedarf es einer weiteren Abstimmung und Annahme einer konkreten Verfassungsänderung. Ausserdem kann das Bündner Energieunternehmen durch den Abschluss eines langfristigen Liefervertrags für Strom aus dem Kraftwerk das gleiche Ziel erreichen. Das Energieunternehmen wäre dadurch der Realisierung des Kohlekraftwerks im gleichen Mass zuträglich wie mittels Beteiligung.

Repower besitzt zudem 7% der AKEB AG und ist somit gleich wie ewz Strombezügerin aus den Atomkraftwerken Leibstadt, Bugey und Cattenom. Zudem besitzt Repower 61% eines Gaskraftwerks in Italien und entwickelt ein weiteres Gaskraftwerksprojekt in Deutschland.

Wir bitten in diesem Zusammenhang den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist ewz am Kauf des angebotenen Aktienpakets interessiert oder finden sogar entsprechende Verhandlungen statt?
2. Kommt es für den Stadtrat in Frage, Kaufverhandlungen zu führen oder den StimmbürgerInnen der Stadt Zürich eine Übernahme des angebotenen Aktienpakets vorzuschlagen, solange Repower das Kohlekraftwerk in Kalabrien projektiert?
3. Kann der Stadtrat bei einer Übernahme der Aktien sicherstellen, dass Repower sich in keiner Weise am Kohlekraftwerk beteiligt und auch keinen Stromliefervertrag für die Produktion dieses Kraftwerks eingeht?
4. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass Art. 2ter der Gemeindeordnung den Erwerb weiterer Beteiligungen an Atomkraftwerken durch die Stadt Zürich untersagt und Repower ihren Anteil an der AKEB somit vor der Übernahme von Repower Aktien durch ewz abstossen müsste?
5. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass personelle Veränderungen in der Geschäftsleitung und Änderungen der Geschäftsstrategie der Repower vor der Übernahme von Repower-Aktien zu vereinbaren sind, andernfalls ewz riskiert, auf unbestimmte Zeit in der Repower keine wesentlichen Veränderungen bewirken zu können?
6. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass die vom Kanton Graubünden angestrebte Aktionärsstruktur mit einer Beteiligungsgesellschaft bestehend aus Bündner Gemeinden es dem Kanton Graubünden als ganzes ermöglicht, Repower zu kontrollieren, wenn der bestehende bzw. ein in der Folge der Transaktion novellierter Aktionärsbindungsvertrag gekündigt wird oder wenn seine Gültigkeit z. B. aus monopolrechtlichen Gründen erlischt?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1 («1. Ist ewz am Kauf des angebotenen Aktienpakets interessiert oder finden sogar entsprechende Verhandlungen statt?»):

Heute produziert das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) jährlich über 1,4 TWh an erneuerbarer Energie im Kanton Graubünden. Der Kanton Graubünden ist für das ewz histo-

risch und auch heute noch der wichtigste Produktionsstandort. Daher verfolgt das ewz das Geschehen in der Industrie und auf energiepolitischer Ebene im Kanton und prüft Möglichkeiten zur zukünftigen Stärkung dieses Standorts jeweils genau.

Dem ewz sind die Verschiebungen im Aktionariat der Repower AG bekannt. Auf operativer Ebene bestehen schon seit längerer Zeit verschiedene Anknüpfungspunkte zwischen dem ewz und der Repower AG, so z. B. im Verwaltungsrat der grössten Wasserkraftanlage im Kanton, der Kraftwerke Hinterrhein AG. Die Repower AG stellt für das ewz daher ein möglicher Kooperationspartner dar. In einigen Geschäftsbereichen, beispielsweise der erneuerbaren Energieproduktion im Kanton sowie in Europa, ist die strategische Ausrichtung der beiden Unternehmen kongruent, in anderen Bereichen – beispielsweise bei der fossilen Stromproduktion – bestehen deutliche Unterschiede. Es finden keine Verhandlungen zwischen dem ewz und der Repower AG oder deren Hauptaktionärinnen und Hauptaktionären hinsichtlich eines möglichen Kaufs der zur Disposition stehenden Aktien statt.

Zu Frage 2 («Kommt es für den Stadtrat in Frage, Kaufverhandlungen zu führen oder den Stimmbürgerinnen der Stadt Zürich eine Übernahme des angebotenen Aktienpakets vorzuschlagen, solange Repower das Kohlekraftwerk in Kalabrien projektiert?»):

Am 22. September 2013 hat sich das Bündner Stimmvolk für die kantonale Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft» ausgesprochen. Die sogenannte «Kohleinitiative» war in Form einer allgemeinen Anregung abgefasst. Das Initiativbegehren verlangt die Aufnahme eines klaren Bekenntnisses gegen Kohlekraftwerke in die Kantonsverfassung und ein Investitionsverbot in Kohlekraftwerke für Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist. Dies wendet sich ganz allgemein gegen die Kohlekraft als Energieträger und fordert für die Zukunft ein entsprechendes Verhalten von allen Unternehmen mit Beteiligung des Kantons Graubünden. Konkret zielte die Initiative gegen das Kohlekraftwerkprojekt der Repower AG in Saline Joniche, Italien. Die «Kohleinitiative» entfaltet ihre Wirkung bereits vor deren Umsetzung. So hat die Regierung das Volksanliegen bei der Ausarbeitung ihrer Eignerstrategie für die Repower AG berücksichtigt und vom Energieunternehmen gefordert, geordnet und verbindlich aus dem Kohlekraftwerkprojekt in Saline Joniche auszusteigen. Gleichzeitig hat sie verlangt, dass das Unternehmen sich nicht mehr an Kohlekraftwerkgesellschaften beteiligt. Die Repower AG hat daraufhin beschlossen und am 16. Dezember 2013 öffentlich kommuniziert, dass das Unternehmen unter Einhaltung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen spätestens bis Ende 2015 aus dem Projekt Saline Joniche aussteigt und Investitionen in Kohlekraftwerke künftig nicht mehr in Erwägung zieht.

Bei der Umsetzung der «Kohleinitiative» legt die kantonale Regierung nun den Fokus auf das künftige Verhalten des Kantons bei Beteiligungsankäufen sowie die künftige Geschäftsausrichtung von Unternehmen mit Kantonsbeteiligung. Die vorgeschlagene neue Verfassungsbestimmung sieht deshalb einerseits vor, dass sich der Kanton nicht an Unternehmen beteiligt, die Investitionen in Kohlekraftwerke tätigen. Andererseits wird der Kanton verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen und politischen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass Unternehmen mit Kantonsbeteiligungen auf entsprechende Investitionen verzichten.

Der Grosse Rat wird in der Dezembersession 2014 über die konkrete Umsetzung der «Kohleinitiative» beraten. Für die notwendige Änderung der Kantonsverfassung wird anschliessend eine weitere Volksabstimmung erforderlich sein, die für den 8. März 2015 vorgesehen ist. Die gestellte Frage erübrigt sich somit voraussichtlich ab Anfang 2016.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass aus der Strategie des ewz gemäss «ewz-Stromzukunft 2012–2050» vom November 2012 klar hervorgeht, dass Kohlekraft im Produktionsportfolio des ewz nicht vorgesehen ist.

Zu Frage 3 («Kann der Stadtrat bei einer Übernahme der Aktien sicherstellen, dass Repower sich in keiner Weise am Kohlekraftwerk beteiligt und auch keinen Stromliefervertrag für die Produktion dieses Kraftwerks einget?»):

Der Kanton Graubünden unternimmt aktuell politische Schritte, um Kohle als Energieträger aus der kantonalen Energielandschaft zu verbannen (siehe dazu auch die Beantwortung der Frage 2). Der Stadtrat geht davon aus, dass die kantonalen Vertreterinnen und Vertreter diese Schritte auch in den Schlüsselgremien der Repower AG konsequent verfolgen werden. Die Frage erübrigt sich aber ohnehin, da derzeit keine Verhandlungen zwischen dem ewz und der Repower AG oder deren Hauptaktionärinnen und Hauptaktionären hinsichtlich der Übernahme von Repower AG-Aktien stattfinden.

Zu Frage 4 («Ist sich der Stadtrat bewusst, dass Art. 2ter der Gemeindeordnung den Erwerb weiterer Beteiligungen an Atomkraftwerken durch die Stadt Zürich untersagt und Repower ihren Anteil an der AKEB somit vor der Übernahme von Repower Aktien durch ewz abstossen müsste?»):

Art. 2^{ter} Abs. 3 GO untersagt den Erwerb neuer Beteiligungen und Bezugsrechten an Kernenergieanlagen. Der Stadtrat setzt diese Vorgaben konsequent um. Die Frage erübrigt sich aber ohnehin, da derzeit keine Verhandlungen zwischen dem ewz und der Repower AG oder deren Hauptaktionärinnen und Hauptaktionären hinsichtlich der Übernahme von Repower AG-Aktien stattfinden.

Zu Frage 5 («Ist sich der Stadtrat bewusst, dass personelle Veränderungen in der Geschäftsleitung und Änderungen der Geschäftsstrategie der Repower vor der Übernahme von Repower-Aktien zu vereinbaren sind, andernfalls ewz riskiert, auf unbestimmte Zeit in der Repower keine wesentlichen Veränderungen bewirken zu können?»):

Wie in der Antwort auf die Frage 1 dargestellt, finden derzeit keine Verhandlungen zwischen dem ewz und der Repower AG oder deren Hauptaktionärinnen und Hauptaktionären hinsichtlich der Übernahme von Repower AG-Aktien statt. Sollte dies jemals der Fall sein, müssten diverse Massnahmenpakete auf strategischer Ebene ausgearbeitet werden, wovon die Geschäftsstrategie und die personelle Besetzung von Schlüsselpositionen Teilaspekte darstellen.

Zu Frage 6 («Ist sich der Stadtrat bewusst, dass die vom Kanton Graubünden angestrebte Aktionärsstruktur mit einer Beteiligungsgesellschaft bestehend aus Bündner Gemeinden es dem Kanton Graubünden als ganzes ermöglicht, Repower zu kontrollieren, wenn der bestehende bzw. ein in der Folge der Transaktion novellierter Aktionärsbindungsvertrag gekündigt wird oder wenn seine Gültigkeit z. B. aus monopolrechtlichen Gründen erlischt»):

Gemäss der öffentlichen Publikation «Repower auf einen Blick» setzt sich das Aktionariat der Repower AG aus 58,3 Prozent Kanton Graubünden, 33,7 Prozent Axpo und 8 Prozent Publikumsaktionärinnen und Publikumsaktionären zusammen. Ohne den Inhalt des Aktionärsbindungsvertrags zu kennen, geht der Stadtrat davon aus, dass der Kanton Graubünden einen – gemäss seinem Beteiligungsanteil – wesentlichen Einfluss auf die Repower AG ausübt. Darüber hinaus kann hierzu auch auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen werden.

Beilage:

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat (Heft Nr. 8/2014–2015), 13. Umsetzung der kantonalen Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft» (Teilrevision der Kantonsverfassung) vom 26. August 2014.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 8/2014–2015

	Inhalt	Seite
13.	Umsetzung der kantonalen Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft» (Teilrevision der Kantonsverfassung)	463

Inhaltsverzeichnis

13.	Umsetzung der kantonalen Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft» (Teilrevision der Kantonsverfassung)	
I.	Ausgangslage	463
	1. Abstimmung vom 22. September 2013	463
	2. Weiteres Verfahren	464
II.	Inhalt und Gegenstand der «Kohleinitiative»	464
III.	Teilrevision der Kantonsverfassung: Neuer Art. 83a KV	465
	1. Bindung an das Initiativbegehren	465
	2. Erfordernis einer Teilrevision der Kantonsverfassung	465
	3. Systematische Einordnung der neuen KV-Bestimmung	466
	4. Bekenntnis gegen die Stromproduktion aus Kohlekraft: Keine direkte oder indirekte Beteiligung des Kantons an Kohlekraftwerken	466
	4.1 Ausgangslage und aktuelle Situation im Kanton	466
	a) Strom aus Kohlekraft ist nicht Bestandteil des Produktionsmixes in Graubünden und in der Schweiz	466
	b) Unternehmen mit Kantonsbeteiligungen: Aktuelles Beteiligungsportfolio	467
	c) Kohlekraftinvestitionen von Repower	467
	d) Zwischenfazit: «Kohleinitiative» bereits weit- gehend umgesetzt	468
	4.2 Kein Erwerb von neuen Beteiligungen an Gesell- schaften mit Kohlekraftwerken	468
	4.3 Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäfts- ausrichtung und Investitionstätigkeit von Unternehmen mit Kantonsbeteiligung	468
	4.4 Schlussbemerkungen	469
IV.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	470
V.	Gute Gesetzgebung	470
VI.	Inkrafttreten	470
VII.	Anträge	470
		461

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

13.

Umsetzung der kantonalen Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft» (Teilrevision der Kantonsverfassung)

Chur, den 26. August 2014

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag zum ausgearbeiteten Entwurf betreffend die am 22. September 2013 vom Bündner Stimmvolk angenommene kantonale Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft» (Initiative in Form der allgemeinen Anregung).

I. Ausgangslage

1. Abstimmung vom 22. September 2013

Am 22. September 2013 hat das Bündner Stimmvolk die kantonale Volksinitiative «*Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft*» (nachfolgend: «*Kohleinitiative*») mit 28880 Ja-Stimmen zu 22281 Nein-Stimmen angenommen. Ebenfalls angenommen wurde der Gegenvorschlag von Regierung und Grosse Rat mit dem Titel «*Keine neuen Investitionen in Kohlekraftwerke, sofern der CO₂-Ausstoss nicht wesentlich reduziert werden kann*», mit einem Stimmenverhältnis von 29555 Ja zu 19413 Nein. Bei der Stichfrage gaben 137 Stimmen den Ausschlag zu Gunsten der Volksinitiative (24659 Stimmen für die Volksinitiative, deren 24522 für den Gegenvorschlag).

2. Weiteres Verfahren

Die «Kohleinitiative» wurde in *Form einer allgemeinen Anregung* im Sinne von Art.12 Abs.1 und Art.13 Abs.1 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) bzw. Art.70ff. des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (GPR; BR 150.100) abgefasst (vgl. dazu auch Botschaft der Regierung vom 30. Oktober 2012, Heft Nr. 13/2012–2013, S.857ff.).

Stimmt das Volk einer allgemein anregenden Initiative zu, so unterbreitet die Regierung gemäss Art.71 Abs.1 GPR dem Grossen Rat innert einem Jahr seit der Zustimmung einen ausgearbeiteten Entwurf. Da innert zwei Jahren seit der Zustimmung des Volkes ein dem Referendum unterstehender Entwurf vorliegen muss (Art.15 Abs.1 KV; vgl. dazu FRANK SCHULER, in: Kommentar zur Bündner Kantonsverfassung, N38 ff. zu Art.15 KV), steht dem Grossen Rat ebenfalls ein Jahr für die Behandlung des Geschäfts zu (vgl. Botschaft der Regierung vom 25. Januar 2005, Heft Nr. 1/2005–2006, S.3 ff., S.42 f.).

In der Lehre wird die Auffassung vertreten, dass das Eintreten auf eine Vorlage zur Umsetzung einer allgemein anregenden Initiative obligatorisch ist (vgl. SCHULER, a.a.O., N 12 und 39 zu Art.15 KV). Vorliegende Botschaft enthält gleichwohl einen formellen Antrag der Regierung an den Grossen Rat auf Eintreten. Im Übrigen stehen dem Grossen Rat wie bereits beim Grundsatzentscheid über die Initiative die Möglichkeiten der Annahme oder Ablehnung, jeweils mit oder ohne Gegenvorschlag, zu (Art.71 Abs.2–4 GPR). Da es sich vorliegend um eine Teilrevision der Kantonsverfassung handelt, wird es in jedem Fall zu einer weiteren Volksabstimmung kommen (Art.16 Ziff.1 KV; für den Fall der Ablehnung des Entwurfs durch den Grossen Rat vgl. Art.71 Abs.4 GPR).

II. Inhalt und Gegenstand der «Kohleinitiative»

Die am 22. September 2013 vom Stimmvolk angenommene und per Stichfrage dem Gegenvorschlag vorgezogene Initiative «*Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft*» enthält folgendes Begehren:

«In die Kantonsverfassung ist ein klares Bekenntnis gegen Kohlekraftwerke aufzunehmen. Insbesondere soll damit gewährleistet werden, dass der Kanton im Rahmen seiner rechtlichen und politischen Möglichkeiten dafür sorgt, dass Unternehmen mit Beteiligung des Kantons keine Investitionen in Kohlekraftwerke tätigen.»

Inhaltlich können dem Initiativbegehren zwei Aspekte entnommen werden (vgl. dazu auch Botschaft der Regierung vom 30. Oktober 2012, Heft Nr. 13/2012–2013, S.861):

- Die Initiative verlangt die Aufnahme eines klaren Bekenntnisses gegen Kohlekraftwerke in die Kantonsverfassung.
- Die Initiative verlangt ein Investitionsverbot in Kohlekraftwerke für Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist.

Die Volksinitiative verfolgt damit zwei grundsätzlich zu unterscheidende Ziele im Bereich der Stromproduktion aus Kohlekraft. Einerseits wendet sie sich ganz allgemein gegen die Kohlekraft als Energieträger und fordert sie für die Zukunft ein entsprechendes Verhalten von allen Unternehmen mit Beteiligung des Kantons. Andererseits richtet sich die Kohleinitiative ganz konkret gegen das geplante Kohlekraftwerkprojekt im italienischen Saline Joniche, an welchem die Repower AG (nachfolgend: Repower) derzeit noch beteiligt ist.

III. Teilrevision der Kantonsverfassung: Neuer Art. 83a KV

1. Bindung an das Initiativbegehren

Beim Vollzug einer angenommenen Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung ist eine Regelung auszuarbeiten, die den in der Initiative zum Ausdruck gebrachten Vorstellungen entspricht (vgl. BGE 139 I 2 E. 5.6; BGE 115 Ia 148 E. 4; BGer vom 5. Dezember 2003, 1P.150/2003). Regierung und Parlament sind bei der Umsetzung an die inhaltlichen Vorgaben der Initiative gebunden und dürfen nicht von diesen abweichen. Diese inhaltliche Bindung an das Initiativbegehren ergibt sich aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Initiativrecht (BGE 139 I 2 E. 5.6; BGE 121 I 357 E. 4b; SCHULER, a.a.O., N33 zu Art. 13 KV). Eine Bindung besteht aber nicht nur inhaltlich an den Wortlaut, sondern auch hinsichtlich des Umfangs. Bei der Umsetzung hat sich der Gesetzgeber grundsätzlich auf den Gegenstand der Initiative zu beschränken, und es dürfen in der gleichen Vorlage keine weiteren Punkte geregelt werden, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Initiative stehen (SCHULER, a.a.O., N34 zu Art. 13 KV, mit weiteren Hinweisen). Innerhalb dieses Rahmens steht dem Umsetzungsorgan jedoch eine gewisse, wenn auch auf das mit der Initiative verfolgte Anliegen beschränkte Gestaltungscompetenz zu.

2. Erfordernis einer Teilrevision der Kantonsverfassung

Die «Kohleinitiative» verlangt ein Bekenntnis gegen Kohlekraftwerke in der Kantonsverfassung, womit insbesondere ein Investitionsverbot für

Unternehmen mit Kantonsbeteiligung festgelegt werden soll. Die Umsetzung der Volksinitiative erfordert somit eine Teilrevision der Kantonsverfassung.

3. Systematische Einordnung der neuen KV-Bestimmung

Die Bündner Kantonsverfassung enthält im vierten Abschnitt «Öffentliche Aufgaben» in Art. 80 ff. Bestimmungen über «Raumplanung, Umwelt, Energie, Verkehr und Telefonkommunikation». Die von der «Kohleinitiative» geforderte neue Verfassungsbestimmung betreffend Kohlestromproduktion ist systematisch in diesen Abschnitt der Kantonsverfassung zu integrieren.

Auf den ersten Blick erscheint es dabei angezeigt, die neue Bestimmung in Art. 82 KV einzuordnen, da dieser u. a. die Thematik der Energie- bzw. Stromproduktion anschneidet. Die Bestimmung von Art. 82 KV unter der Marginalie «Infrastruktur» bezieht sich jedoch auf Versorgungs- und Produktionsanlagen auf dem Kantonsgebiet. Wie noch näher aufzuzeigen sein wird, ist von der «Kohleinitiative» dagegen faktisch nicht die Stromproduktion im Kanton betroffen. Es rechtfertigt sich deshalb, die neue Regelung als eigenständige Bestimmung am Ende des besagten Abschnitts über die Energie etc. aufzunehmen (neuer Art. 83a KV).

4. Bekenntnis gegen die Stromproduktion aus Kohlekraft: Keine direkte oder indirekte Beteiligung des Kantons an Kohlekraftwerken

4.1 Ausgangslage und aktuelle Situation im Kanton

a) Strom aus Kohlekraft ist nicht Bestandteil des Produktionsmixes in Graubünden und in der Schweiz

Der Kanton Graubünden fördert auf seinem Kantonsgebiet die Nutzung der erneuerbaren Energien (Art. 82 Abs. 2 KV), namentlich der Wasserkraft (Bericht über die Strompolitik des Kantons Graubünden, Botschaft der Regierung, Heft Nr. 6/2012–2013, S. 289 ff.; nachfolgend: «Strombericht»). Die Stromproduktion durch Kohlekraft in Graubünden war und ist dagegen kein Thema. Gleiches gilt auch für die energiepolitische Ausrichtung des Bundes (zur sogenannten «Energienstrategie 2050» und der anvisierten künftigen Entwicklung des Strommixes in der Schweiz vgl. Botschaft des Bundesrates vom 4. September 2013, BBl 2013, S. 7561 ff.). Folglich gibt es heute weder in Graubünden noch in der übrigen Schweiz bestehende oder geplante kohle-

betriebene Kraftwerke zur Stromerzeugung (vgl. auch Botschaft der Regierung vom 30. Oktober 2012, Heft Nr. 13/2012–2013, S. 868).

*b) Unternehmen mit Kantonsbeteiligungen:
Aktuelles Beteiligungsportfolio*

Im Rahmen seiner strategischen Ausrichtung hält der Kanton Graubünden verschiedene Beteiligungen an Stromproduktionsgesellschaften (vgl. «Strombericht», a.a.O., S. 319 ff.). Dabei handelt es sich vorwiegend um im Kanton tätige Partnerwerkgesellschaften. Das einzige international ausgerichtete und damit für Investitionen in Kohlekraftwerke in Frage kommende Energieunternehmen mit Kantonsbeteiligung ist die Repower.

Die übrigen Unternehmen mit Kantonsbeteiligung (eine Darstellung der aktuellen Beteiligungen des Kantons findet sich in der «Jahresrechnung 2013» des Kantons Graubünden, S. 287 f.) sind nicht im Bereich der Stromproduktion tätig und es sind von ihnen keine von der «Kohleinitiative» anvisierten Investitionen in Kohlekraftwerke zu erwarten.

c) Kohlekraftinvestitionen von Repower

Mit Blick auf die heutige Situation und das aktuelle Beteiligungsportfolio des Kantons Graubünden betrifft das Anliegen der «Kohleinitiative» ausschliesslich die Repower. Die Regierung hat mit Beschluss vom 19. November 2013 (Prot. Nr. 1106) die Eignerstrategie für die Repower beschlossen. Dabei hat sie bei den strategischen Zielen der Repower u. a. die Vorgaben gemacht, sich nicht an Kohlekraftwerkgesellschaften zu beteiligen sowie geordnet und verbindlich aus dem Kohlekraftwerkprojekt in Saline Joniche auszusteigen bzw. entsprechende Bemühungen ohne Verzögerung und ernsthaft an die Hand zu nehmen. Der Verwaltungsrat der Repower hat daraufhin beschlossen und öffentlich kommuniziert, dass Beteiligungen an Kohlekraftwerkgesellschaften seitens von Repower künftig nicht weiter in Erwägung gezogen werden und das Unternehmen unter Einhaltung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen spätestens bis Ende 2015 aus dem Projekt Saline Joniche aussteigt. Auf diesen in Übereinstimmung mit der kantonalen Eignerstrategie gefällten Entscheid ist die Repower zu behaften.

d) Zwischenfazit: «Kohleinitiative» bereits weitgehend umgesetzt

Mangels Kohlekraftwerkprojekten in der Schweiz entfaltet die «Kohleinitiative» nur Wirkung in Bezug auf Investitionen im Ausland (vgl. auch Botschaft der Regierung vom 30. Oktober 2012, Heft Nr.13/2012–2013, S.868). Im Stromproduktionsmix Graubündens und der Schweiz spielt die Kohlekraft heute und in Zukunft keine Rolle. Mit Blick auf das aktuelle Beteiligungsportfolio des Kantons ist durch die «Kohleinitiative» nur die Repower betroffen. Mit der Eignerstrategie des Kantons für Repower und deren ausdrückliche Implementierung durch den Verwaltungsrat der Repower ist das Anliegen der «Kohleinitiative» aus heutiger Perspektive faktisch bereits umgesetzt. Denn spätestens Ende 2015 fällt die einzige (indirekte) Beteiligung des Kantons an einem Kohlekraftwerkprojekt (Saline Joniche) weg, und als einziges international ausgerichtetes Unternehmen mit Kantonsbeteiligung wird die Repower künftig auf neue Investitionen in Kohlekraftwerke verzichten. Damit kann festgestellt werden, dass die Anliegen der Initianten faktisch bereits heute weitgehend erfüllt sind.

4.2 Kein Erwerb von neuen Beteiligungen an Gesellschaften mit Kohlekraftwerken

Bei der Umsetzung der «Kohleinitiative» auf Verfassungsstufe muss aufgrund der bisherigen Ausführungen und nach dem von Repower erklärten verbindlichen Ausstieg aus dem Projekt Saline Joniche bis spätestens Ende 2015 der Fokus im Wesentlichen auf das künftige Verhalten des Kantons beim Kauf von neuen Beteiligungen gerichtet werden. Die vorgesehene neue Verfassungsbestimmung verpflichtet den Kanton diesbezüglich, auf den An- oder Zukauf von Beteiligungen an Gesellschaften mit Kohlekraftwerken zu verzichten.

4.3 Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftsausrichtung und Investitionstätigkeit von Unternehmen mit Kantonsbeteiligung

Aufgrund der aktuellen Situation und des neu vorgesehenen Verbots des An- oder Zukaufs von Beteiligungen an Gesellschaften mit Kohlekraftwerken rückt die von der Initiative verlangte Einflussnahme auf die Geschäftsausrichtung von Unternehmen mit Kantonsbeteiligung in den Hintergrund. Um das Initiativbegehren gleichwohl umzusetzen, wird in der neuen Verfassungsbestimmung festgehalten, dass der Kanton im Rahmen seiner rechtlichen und politischen Möglichkeiten dafür zu sorgen hat, dass Unterneh-

men mit Beteiligung des Kantons keine Investitionen in Kohlekraftwerke tätigen. Das Spektrum der Möglichkeiten für eine Einflussnahme auf die Geschäftsausrichtung der Unternehmen ist dabei je nach Beteiligungshöhe unterschiedlich. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Möglichkeit der Formulierung von Eigentümerzielen, wie dies bei der Repower erfolgt ist. Es ist in diesem Zusammenhang ferner aber auch festzuhalten, dass das Fällen der grundlegenden Entscheide der Geschäftspolitik nach schweizerischem Recht zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats gehört (Art. 716a OR) und der gewählte Verwaltungsrat die Interessen des Unternehmens zu wahren hat (vgl. dazu auch GRP 2007/2008, 315, 604; GRP 2008/2009, 328, 1269; GRP 2010/2011, 198, 780).

4.4 Schlussbemerkungen

Die Anliegen der «Kohleinitiative» wurden durch die seit der Annahme des Volksbegehrens erfolgten Entwicklungen faktisch bereits weitgehend umgesetzt: Mit dem Ausstieg der Repower aus dem Projekt Saline Joniche wird der Kanton spätestens Ende 2015 über keine Beteiligungen an Kohlekraftwerken mehr verfügen. Gleichzeitig wird die Repower als aktuell einziges international ausgerichtetes und damit potentiell an der Stromproduktion mit Kohlekraftwerken interessiertes Unternehmen des Kantons keine Investitionen in diesem Bereich mehr tätigen. Mit der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung wird sichergestellt, dass der Kanton keine neuen Beteiligungen an Gesellschaften mit Kohlekraftwerken erwirbt. Überdies wird der Kanton verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen und politischen Möglichkeiten nötigenfalls darauf hinzuwirken, dass keine Investitionen in Kohlekraftwerke getätigt werden. Damit wird im Sinne der «Kohleinitiative» nachhaltig sichergestellt, dass der Kanton künftig über keine Beteiligungen an Gesellschaften mit Kohlekraftwerken verfügt. Aus Sicht der Regierung wird damit ein klares Bekenntnis gegen Kohlekraftwerke in der Kantonsverfassung verankert. Für eine Übergangsregelung besteht angesichts fehlender Beteiligungen des Kantons an Gesellschaften mit Kohlekraftwerken ab Ende 2015 kein Bedarf, ebenfalls kann auf eine weitere Ausführungsgesetzgebung verzichtet werden.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Aus der vorliegenden Teilrevision der Kantonsverfassung resultieren keine direkten personellen oder finanziellen Folgen für den Kanton. Inwiefern sich durch die neuen Einschränkungen Auswirkungen auf den Wert des Beteiligungsportfolios des Kantons ergeben, lässt sich kaum feststellen, im jetzigen Zeitpunkt jedenfalls nicht voraussagen.

V. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

VI. Inkrafttreten

Die Teilrevision soll im Falle der Annahme durch das Volk auf 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden.

VII. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten.
2. Die Teilrevision der Kantonsverfassung (neuer Art. 83a) in Vollzug der am 22. September 2013 angenommenen Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft» dem Volk zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Cavigelli*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Verfassung des Kantons Graubünden

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 15 und Art. 101 der Verfassung des Kantons Graubünden,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003 / 14. September 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 83a

Der Kanton beteiligt sich nicht an Unternehmen, welche Investitionen in Kohlekraftwerke tätigen. Im Rahmen seiner rechtlichen und politischen Möglichkeiten sorgt er dafür, dass Unternehmen mit Beteiligung des Kantons auf Investitionen in Kohlekraftwerke verzichten.

Beteiligungen an
Kohlekraft-
werken

II.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Constituziun dal chantun Grischun

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 15 e sin l'art. 101 da la constituziun dal chantun Grischun, suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...

concluda:

I.

La constituziun dal chantun Grischun dals 18 da matg 2003 / 14 da settember 2003 vegn midada sco suonda:

Art. 83a

Il chantun na sa participescha betg ad interpresas che fan investiziuns en ovras electricas a charvun. En il rom da sias pussaivladads giuridicas e politicas procura el che las interpresas cun participaziun dal chantun desistian da far investiziuns en ovras electricas a charvun.

Participaziuns ad ovras electricas a charvun

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum obligatoric. La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Costituzione del Cantone dei Grigioni

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 15 e 101 della Costituzione del Cantone dei Grigioni; visto il messaggio del Governo del ...

decide:

I.

La Costituzione del Cantone dei Grigioni del 18 maggio 2003 / 14 settembre 2003 è modificata come segue:

Art. 83a

Il Cantone non partecipa in società che effettuano investimenti in centrali a carbone. Nei limiti delle proprie possibilità giuridiche e politiche, il Cantone provvede affinché le società con partecipazione del Cantone rinuncino a investimenti in centrali a carbone.

Partecipazioni in centrali a carbone

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum obbligatorio.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

